

- d) Ausbildungsstätte (AST),
 e) Kommunale Berufsschule (KBS),
 f) Lehrlingswohnheim* (LWH).

(2) Betriebsschulen, Betriebsakademien, Betriebsberufsschulen, Ausbildungsstätten und Lehrlingswohnheime* sind Teil eines Betriebes (nachstehend Trägerbetrieb genannt) oder sind einem wirtschaftsleitenden Organ oder einem Fachorgan eines Rates (nachstehend Trägerorgan genannt) unterstellt. Sie werden als betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung bezeichnet.

(3) Kommunale Berufsschulen und Lehrlingswohnheime* sind dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung (nachstehend Trägerorgan genannt), unterstellt. Sie werden als kommunale Einrichtungen der Berufsbildung bezeichnet.

§4

(1) Der Einsatz der Beschäftigten an Einrichtungen der Berufsbildung hat auf der Grundlage von Struktur- und Stellenplänen zu erfolgen. Struktur- und Stellenpläne sind unter Zugrundelegung von Normativen** vom Leiter der Einrichtung der Berufsbildung auszuarbeiten. Sie sind so festzulegen, daß die der Einrichtung der Berufsbildung gestellten betrieblichen und gesamtgesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungsaufgaben bei rationellem Einsatz aller Beschäftigten in vollem Umfange realisiert werden können.

(2) Für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung bedürfen die Strukturpläne vor ihrer Bestätigung der Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung. Diese Zustimmung ist auch für die Stellenpläne betrieblicher Einrichtungen erforderlich, die ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

(3) Strukturpläne betrieblicher Einrichtungen der Berufsbildung bedürfen der Bestätigung des Organs, das dem Trägerbetrieb übergeordnet ist, bzw. des Trägerorgans. Ein Exemplar der bestätigten Strukturpläne ist dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, zu übergeben. Stellenpläne betrieblicher Einrichtungen der Berufsbildung bedürfen der Bestätigung des Trägerbetriebes bzw. Trägerorgans.

(4) Struktur- und Stellenpläne kommunaler Einrichtungen der Berufsbildung bedürfen der Bestätigung des Trägerorgans.

(5) Notwendig werdende Veränderungen in Struktur- und Stellenplänen der Einrichtungen der Berufsbildung sind unter Beachtung der in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Festlegungen so rechtzeitig vorzubereiten, daß sie bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne berücksichtigt werden können und jeweils zu Beginn eines Lehr- und Ausbildungsjahres wirksam werden.

§5

(1) Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung ist ausgehend von der langfristigen

* Diese Festlegungen betreffen solche Lehrlingswohnheime, die ausnahmsweise keiner Betriebsschule, Betriebsberufsschule, Ausbildungsstätte oder kommunalen Berufsschule angeschlossen sind. Bei derartigen Lehrlingswohnheimen handelt es sich — je nach deren Zugehörigkeit bzw. Unterstellung — um betriebliche oder kommunale Einrichtungen der Berufsbildung.

** Der Teil des Struktur- und Stellenplanes, der den Aufgabenbereich Polytechnischer Unterricht der Oberschüler betrifft, ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften auszuarbeiten, die von dem für den Trägerbetrieb zuständigen zentralen Staatsorgan hierfür erlassen worden sind.

Planung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur in den Bereichen, Zweigen und Betrieben sowie Bezirken und Kreisen durchzuführen.

(3) Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung muß zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Lehrenden und Lernenden beitragen. Vorhaben dieser Art sind gemeinsam mit den Lehrkräften, Erziehern, Werkstätten und Lehrlingen zu beraten, vorzubereiten und durchzuführen.

(4) Durch die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung sind die Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu verbessern sowie die Voraussetzungen für eine höhere Effektivität der Berufsbildung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Das Netz der Einrichtungen der Berufsbildung ist planmäßig zu gestalten, um bei Wahrung der gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse eine mit den örtlichen Räten abgestimmte Entwicklung der Berufsbildung der Zweige und Bereiche sowie eine rationelle Nutzung der Kapazitäten auf lange Sicht zu gewährleisten.

§6

(1) Die Errichtung von Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt

- zur Sicherung des Rechts der Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen;
- zur Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens in den Betrieben, Bezirken und Kreisen durch Maßnahmen der Berufsbildung entsprechend den Erfordernissen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses.

Die Errichtung von Einrichtungen der Berufsbildung setzt voraus, daß die personellen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen der Bildung und Erziehung vorhanden sind.

(2) Die Änderung von Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt, wenn durch Übertragung zusätzlicher Aufgaben, durch Entlastung von bisherigen Aufgaben oder durch andere grundlegende Veränderungen

- Aufgabenbereiche gemäß § 2 Abs. 4 hinzukommen oder entfallen,
- die Einrichtung einem anderen Trägerbetrieb oder Trägerorgan angegliedert bzw. unterstellt wird.

(3) Die Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt, wenn

- ein Weiterbestehen, bedingt durch die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur und der damit verbundenen Entwicklung der Arbeitskräfte, nicht mehr erforderlich ist;
- die Aufgaben anderen Einrichtungen der Berufsbildung übertragen werden und dadurch ein höheres Niveau der Bildung und Erziehung und eine höhere Effektivität der Berufsbildung erreicht werden.

§7

(1) Bei Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung freiwerdende bauliche und materielle Kapazitäten sind grundsätzlich für Zwecke der Berufsbildung zu erhalten, sofern sie dafür geeignet sind.

(2) Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung ist grundsätzlich so vorzunehmen, daß sie mit Beginn bzw. Beendigung eines Lehr- und Ausbildungsjahres wirksam wird.